

Merkblatt der Stadtverwaltung NHH und Gemeinden zur Straßenreinigungspflicht und zum Winterdienst

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Verpflichtung zur Straßenreinigung und Durchführung des Winterdienstes zusammengefasst. Diese ergeben sich aus den **Satzungen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen und den Gemeinden Körner und Marolterode über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege**

1. Allgemeines

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an bebauten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Gemeinden den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen jeweils bis zur Fahrbahnmitte übertragen. Aus diesem Grund wird von den **Gemeinden keine Straßenreinigungsgebühr** erhoben.

Bei Grundstücken, die an mehreren Seiten an den öffentlichen Straßenraum grenzen, wird oftmals irrtümlich angenommen, dass nur die Seite des Zugangs zum Haus zu reinigen ist. Die Reinigung und der Winterdienst sind jedoch an allen Seiten, an denen das Grundstück an den öffentlichen Straßenraum grenzt, durchzuführen. Auch hierbei gilt wieder der Grundsatz: Jeder angrenzende Eigentümer reinigt bis zur Straßenmitte.

Die Reinigungspflicht und der Winterdienst obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

2. Straßenreinigung

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren und Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte unabhängig von der Art der Befestigung.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat usw. dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

3. Winterdienst

Bei Schneefall sind Gehwege und gemeinsame Rad- und Fußwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr freizuhalten. Bei anhaltendem Schneefall ist eine Räumung in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Dieselben Regelungen gelten für ein Bestreuen bei Glätte.

Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr oder andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

Zur Beseitigung von Eis und Schnee sind Sand und andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Schädliche Chemikalien dürfen nicht eingesetzt werden. Der Einsatz von Streusalz ist zulässig, wenn mit anderen Mitteln die Glätte nicht beseitigt werden kann, sowie an gefährlichen Stellen auf Geh- und Radwegen.

Oft gestellte Fragen – eine Auswahl und die Antworten

Das Laub der Bäume des Nachbarn weht auf meinen Gehweg. Wer ist reinigungspflichtig?

Reinigungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, vor dem das Laub liegt, nicht der „Eigentümer des Baumes“.

Wer ist für die Beseitigung der Hinterlassenschaften fremder Hunde verantwortlich?

Verantwortlich ist der Verursacher, also der Hundehalter. Ist dieser nicht bekannt oder zu ermitteln, tritt die Reinigungspflicht des anliegenden Grundstückseigentümers an dessen Stelle.

Ich kann tagsüber meiner Verpflichtung zum Winterdienst nicht nachkommen. Wer haftet, wenn jemand dadurch zu Schaden kommt?

Die Haftung liegt beim Reinigungspflichtigen. Er hat notfalls dafür zu sorgen, dass ein Beauftragter für ihn die Pflicht übernimmt. Als Hauseigentümer/in sollte man mit seiner Haftpflichtversicherung klären, ob etwaige Schäden dort abgedeckt sind.

Ich habe die Reinigungspflicht und den Winterdienst vertraglich auf meinen Mieter übertragen. Wer ist verantwortlich, wenn der Mieter seinen Pflichten nicht nachkommt?

Die Gemeinden haben die Pflichten auf die Eigentümer/in der an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Grundstücke übertragen. Diese bleiben (öffentlich-rechtlich) grundsätzlich auch dann verantwortlich, wenn sich der eigentlich Verpflichtete eines Dritten bedient. Es empfiehlt sich daher, die Ausführung der Pflichten zu überwachen; dies kann im Einzelfall auch wichtig für die (privatrechtliche) Haftung in Schadenfall sein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter(innen) des Ordnungsamtes, Telefon 036021-98219/98254 und des Bauamtes, Telefon 036021-98215/98216 zur Verfügung.

Stadtverwaltung NHH
Markt 1
99994 Nottertal-Heilingen Höhen
Tel.: 036021-98-0
Fax: 036021-98220
E-Mail: post@stadt-nhh.de